

AIA: Ist eine steuerliche Selbstanzeige im Jahr 2017 noch möglich?

Nach der Einigung zwischen der Schweiz und der EU bezüglich des automatischen Informationsaustauschs (AIA) in Steuersachen im Jahr 2015 und dem Inkrafttreten des innerstaatlichen AIA-Gesetzes per 1. Januar 2017, hat die erste Periode der Datensammlung begonnen. Ist nun eine straflose steuerliche Selbstanzeige überhaupt noch möglich?

Steuertransparenz als Ziel

Alle im vorliegenden Kontext abgeschlossenen bzw. sich in der Vorbereitung befindlichen multi- und bilateralen Abkommen verfolgen als Ziel die weltweite Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Das oben erwähnte bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen sieht vor, dass die Schweiz und die EU-Staaten ab 2017 Kontendaten erheben und diese ab Herbst 2018 gegenseitig austauschen. Nachdem das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, wird dieser Datenaustausch ab 2018 Realität werden.

Banken, Versicherungen und weitere Finanzinstitute haben entsprechende Informationen über im Ausland steuerpflichtige Kunden zu sammeln. Diese sind alljährlich über eine Behörde im jeweiligen Land der zuständigen Steuerbehörde des Wohnsitzstaates der betroffenen Kunden zu melden. In der Schweiz nimmt die Eidgenössische Steuerverwaltung diese Scharnierfunktion wahr.

Konten, Strukturen und Versicherungsprodukte sind betroffen

Unter dem AIA dürfte es ab dem Jahr 2017 schwierig werden, weiterhin unentdeckt über nicht deklarierte Vermögenswerte in einem Abkommensstaat zu verfügen. Dies unabhängig davon, ob sich die entsprechenden Vermögenswerte auf einem Nummernkonto, in einer Stiftung, einem Trust oder einem Versicherungsprodukt befinden. Die meldepflichtigen Konten umfassen sowohl Konten von natürlichen Personen als auch von Rechtseinheiten, ungeachtet ihrer rechtlichen Ausgestaltung.

Auch sind sog. passive Rechtseinheiten (z.B. eine Stiftung oder ein Trust) zu prüfen und die dahinter stehenden, die Struktur tatsächlich beherrschenden natürlichen Personen zu ermitteln und dem zur Besteuerung zuständigen Wohnsitzstaat zu melden.

Ist eine straflose Selbstanzeige überhaupt noch möglich?

Mehrere Kantone haben für das Jahr 2016 Rekordzahlen bei den steuerlichen Offenlegungen gemeldet. Nun stellt sich die Frage, ob während der ersten Periode der Datensammlung jemand in der Schweiz überhaupt noch eine straflose (oder auch eine reguläre) Selbstanzeige einreichen kann, welche dem AIA unterstellte Vermögenswerte betrifft? Die Meinungen dazu gehen selbst unter Experten auseinander. Eine der Hauptvoraussetzungen der Selbstanzeige ist, dass die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt sein darf. Es geht mithin darum, dass die Selbstanzeige freiwillig, also aus eigenem Antrieb und nicht infolge äusseren Drucks erfolgt. In der Vergangenheit haben die Steuerbehörden gewisser Kantone das Vorliegen einer Selbstanzeige verneint, wenn die Entdeckung der Steuerhinterziehung durch die Behörde aufgrund der konkreten Umstände unmittelbar bevorstand. Die Behörden verneinten in solchen Fällen die Freiwilligkeit: Der Steuerpflichtige hätte nur noch dem Lauf der Dinge zuvorkommen und das aus seiner Sicht kleinere Übel der Nachsteuern (und Verzugszinsen) wählen bzw. die Busse vermeiden wollen.

Somit ist fraglich, ob aufgrund der Datenerhebung im Jahr 2017 in Kombination mit dem Datenaustausch im Folgejahr die Steuerbehörden nicht zum Schluss kommen, sie würden die Hinterziehenden sowieso erwischen, womit bei einer entsprechenden Selbstanzeige keine Freiwilligkeit mehr gegeben sei. Dazu ist jedoch anzumerken, dass bisher nicht alle kantonalen Steuerbehörden einen gleich strengen Massstab in Bezug auf die Freiwilligkeit angelegt haben, und es zusätzlich auf die Spezifikationen des konkreten Einzelfalls ankommen dürfte.

Zudem haben in den letzten Wochen die Steuerbehörden gewisser Kantone verlauten lassen, sie würden Selbstanzeigen so lange akzeptieren, als die entsprechenden Daten noch nicht durch die ausländische Behörden an die Eidgenössische Steuerverwaltung gemeldet worden seien. Da die im Jahr 2017 erhobenen Daten erst im Folgejahr bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingehen werden, dürfte zurzeit also durchaus noch Raum für eine straflose steuerliche Selbstanzeige gegeben sein.

Im Übrigen geht in der Berichterstattung der Medien oft vergessen, dass nicht alle Arten von Vermögenswerten der AIA-Meldepflicht und somit der erhöhten direkten Entdeckungswahrscheinlichkeit unterliegen.

Fazit

Aufgrund des angelaufenen AIA im Verhältnis zur EU und zu weiteren Staaten sind Schweizer Steuerpflichtige mit nicht deklarierten Vermögen in den betroffenen Ländern gut beraten, im 2017 eine Offenlegung in der Schweiz zu prüfen. In jedem Fall ist eine fundierte Analyse der gesamten steuerlichen Situation durch versierte Steuerspezialisten zu empfehlen. Gerne stehen wir Ihnen hierfür zur Verfügung.

Basel, 18. April 2017 / Dr. Mischa Salathé